



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 04/2015 vom 9. April 2015

Herzlich Willkommen zur **159. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Termine
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Die Rücknahmeverpflichtung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist nicht neu. Die Entsorgungsvorschriften wurden mit der WEEE-Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte erstmals europaweit geregelt und später durch die Richtlinie 2012/19/EU geändert. Obwohl dieses Thema nicht neu ist, erreichen uns immer wieder Anfragen von Betrieben, die erstmalig mit dem Thema in Berührung kommen, weil sie z. B. in Zukunft auch Elektrogeräte herstellen wollen. Daher wollen wir Ihnen das Prinzip der Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in diesem Newsletter kurz vorstellen.

Die Richtlinie 2012/19/EU

Die Richtlinien 2002/96/EG bzw. 2012/19/EU ergänzen das allgemeine Abfallbewirtschaftungsrecht der Europäischen Union, wie es z. B. in der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle beschrieben ist. Bei den Begriffsbestimmungen beziehen sich die Richtlinien auf das Abfallbewirtschaftungsrecht der Europäischen Union. So schließt z. B. der Begriff „Sammlung“ die vorläufige Sortierung und vorläufige Lagerung von Abfällen zum Zwecke des Transports zu einer Abfallbehandlungsanlage ein. Darüber hinaus können sich auch aus der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU Anforderungen ergeben, die für die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten relevant sind.

Die in Elektro- und Elektronikgeräten enthaltenen gefährlichen Bestandteile stellen ein großes Problem bei der Abfallentsorgung dar. Auch werden zu wenige Elektro- und Elektronik-Altgeräte dem Recycling zugeführt. Die WEEE-Richtlinie will zur Nachhaltigkeit von Produktion und Verbrauch sowie zur effizienten Ressourcennutzung und zur Rückgewinnung von wertvollen Sekundärrohstoffen beitragen, indem vorrangig durch die Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten und darüber hinaus durch Wiederverwendung, Recycling und andere Formen der Verwertung solcher Abfälle die zu beseitigende Abfallmenge reduziert wird.

Die Richtlinie 2012/19/EU gilt für folgende Elektro- und Elektronikgeräte:

*„a) ab dem 13. August 2012 bis zum 14. August 2018 (Übergangsfrist) vorbehaltlich Absatz 3 für Elektro- und Elektronikgeräte, die unter die Gerätekategorien des Anhangs I fallen. Anhang II enthält eine nicht abschließende Liste mit Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Gerätekategorien des Anhangs I fallen;
b) ab dem 15. August 2018 vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 für sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte. Sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte sind in die Gerätekategorien des Anhangs III einzustufen. Anhang IV enthält eine nicht abschließende Liste mit Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Gerätekategorien des Anhangs III fallen (offener Anwendungsbereich).“*

Mit anderen Worten: In den Anhängen I und II finden sich die Geräte, für die die Richtlinie während der Übergangsfrist bis zum 14. August 2018 gilt. Ab dem 15. August 2018 gilt die Richtlinie für alle Geräte, die in den Anhängen III und IV genannt werden.

Die Ausnahmen von Anwendungsbereich sind relativ umfangreich. Darunter finden sich unter anderem folgende Geräte für industrielle, gewerbliche und medizinische Anwendungen:

- Bestandteile von Geräten, die nicht von der Richtlinie erfasst werden,
- ortsfeste industrielle Großwerkzeuge und Großanlagen,
- bewegliche Maschinen, die nicht für den Straßenverkehr bestimmt sind (z.B. elektrische Gabelstapler),
- Forschungsgeräte für den zwischenbetrieblichen Einsatz,
- Medizinische Geräte und In-vitro-Diagnostika, wenn davon ausgegangen werden muss, dass sie im Betrieb infektiös werden und
- aktive implantierbare medizinische Geräte.

Gemäß WEE-Richtlinie bzw. dem zugehörigen deutschen ElektroG sind Elektro- und Elektronikgeräte Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, sowie Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind.

Von einem „eigenständigen Gerät“ wird gesprochen, wenn die von dem Hersteller für das Gerät festgelegten Funktionen unmittelbar dem Endnutzer zur Verfügung stehen. Die Tatsache, dass ein Gerät in ein anderes Produkt eingebaut wird, führt nicht dazu, dass die eigenständige Geräteeigenschaft dadurch verloren geht. Das ElektroG kann auch dann gelten, wenn ein eigenständiges Elektro- und Elektronikgerät mit einem anderen Produkt bzw. Gerät verbunden wird. Das kann z. B. im Zusammenhang mit ortsfesten Anlagen der Fall sein.

Geräte, die keine Endprodukte sondern nur integraler Bestandteil eines anderen Produktes sind, werden als Bauteil/Komponente o. ä. betrachtet. Sie werden ausschließlich Herstellern anderer Produkte zur Weiterverarbeitung überlassen, die dann fertige Gerät in Verkehr bringen. Diese Bauteile bzw. Komponenten fallen nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG. Beispiele für Elektro- und Elektronikgeräte, die in den Anwendungsbereich des

ElektroG fallen, finden sich in Anhang I zum ElektroG.

Für die Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten gilt:

- Es muss ein Sammelsystem geben, das es den Endnutzern und den Vertreibern (z. B. den Einzelhändlern) ermöglicht, die Altgeräte zumindest kostenlos zurückzugeben.
- Die Vertreter müssen sicherstellen, dass die Altgeräte zumindest kostenlos an sie zurückgegeben werden können, sofern das zurückgegebene Gerät gleichwertiger Art ist und dieselben Funktionen wie das abgegebene Gerät erfüllt hat.
- Einzelhandelsgeschäfte mit Verkaufsflächen für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 m² müssen für Endnutzer Einrichtungen zur Sammlung von sehr kleinen Elektro- und Elektronik-Altgeräten (keine äußere Abmessung über 25 cm) kostenlos und ohne Verpflichtung zum Kauf eines Elektro- oder Elektronikgeräts gleicher Art bereitstellen.
- Hersteller dürfen individuelle und/oder kollektive Rücknahmesysteme einzurichten und betreiben.
- Bei Geräten, die ein besonderes Risiko darstellen, werden ggf. gesonderte Rücknahmesysteme installiert.
- Die Erlaubnis zur Rücknahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus Haushalten oder zur Vorbereitung des Recyclings darf an bestimmte Personen, Einrichtungen oder Firmen vergeben werden.

Bei nicht aus privaten Haushalten stammenden Elektro- und Elektronik-Altgeräten müssen die Hersteller oder in ihrem Namen tätige Dritte für die Sammlung dieser Altgeräte sorgen.

In alle Mitgliedstaaten der EU muss jährlich eine Mindestsammelquote erreicht werden. Die Mindestsammelquote muss ab 2016 45 % des Durchschnittsgewichts der Elektro- und Elektronikgeräte, die in den drei Vorjahren in dem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wurden, betragen. Die Mindestsammelquote muss bis 2019 auf mindestens 65 % des Durchschnittsgewichts der Elektro- und Elektronikgeräte, die in den drei Vorjahren im betreffenden Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wurden, oder alternativ dazu 85 % der auf dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats anfallenden Elektro- und Elektronik-Altgeräten steigen. Bis zum 31. Dezember 2015 müssen weiterhin durchschnittlich mindestens vier Kilogramm pro Einwohner pro Jahr von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten gesammelt werden. Ersatzweise kann die gleiche Menge an Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach Gewicht gesammelt werden, wie sie in dem Mitgliedstaat durchschnittlich in den drei Vorjahren gesammelt wurde. Entscheidend ist, welcher Wert der höhere ist.

Da die erforderlichen Infrastrukturen fehlen und zudem geringere Mengen von Elektro- und Elektronikgeräten abgesetzt werden, dürfen Bulgarien, die Tschechische Republik, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Rumänien, Slowenien und die Slowakei befristet geringere Sammelquoten beschließen.

Das Rücknahmeverfahren in Deutschland

Seit dem 24. November 2005 müssen sich die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten gemäß ElektroG bei der Stiftung Elektro-Altgeräte („stiftung ear“, www.stiftung-ear.de) registrieren lassen, bevor sie in Deutschland Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr bringen dürfen. Erfahrungsgemäß dauert das Registrierungsverfahren zwischen 4 und 8 Wochen.

Die stiftung ear mit Sitz in Fürth ist die „Gemeinsame Stelle der Hersteller“ im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Die stiftung ear wurde im Zuge der Umsetzung der EU Richtlinie 2002/96/EG in nationales Recht von den Herstellern gegründet. Mit dem Beleihungsbescheid vom 06. Juli 2005 hat das Umweltbundesamt der

stiftung ear hoheitliche Aufgaben aus dem ElektroG übertragen. Vereinfacht gesagt arbeitet die stiftung ear dem Umweltbundesamt in allen Fragen der Koordination der Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu.

Bei der stiftung ear werden die Hersteller unter anderem mit einer sog. Geräteart registriert. Unter einer „Geräteart“ werden Geräte innerhalb einer Kategorie verstanden, die hinsichtlich der Art ihrer Nutzung oder ihrer Funktionen ähnlich sind. Gemeint ist nicht eine bestimmte Art von Geräten (z.B. Waschmaschinen), sondern eine Gruppe von Geräten mit vergleichbaren Merkmalen, Bauweisen, Einsatzgebieten usw. (z. B. „Kältegeräte“ in der Kategorie „Haushaltsgroßgeräte“). Die Zuordnung der Geräte zu den Gerätearten müssen die Hersteller vornehmen. Es gibt insgesamt 29 Gerätearten, die im ear-Regelbuch aufgeführt sind. Die stiftung ear überprüft im Rahmen der Registrierung soweit möglich die vorgenommenen Zuordnungen. Die Zuordnung der Geräte zu den Gerätearten spielt bei den Registrierungsanforderungen eine Rolle, die von den Herstellern erfüllt werden müssen. Hersteller von b2b-Geräten müssen vor der Registrierung andere Anforderungen erfüllen, als Hersteller von b2c-Geräten.

Jeder Hersteller muss für b2c-Geräte, die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden, eine insolvenz sichere Garantie zur Sicherstellung der Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung dieser Geräte nachweisen. Anderenfalls darf er nicht registriert werden. Das heißt, die Garantie darf nicht in die Insolvenzmasse fallen, sollte der Hersteller Insolvenz anmelden müssen. „Dual-use-Geräte“, die sowohl in privaten Haushalten als auch gewerblich genutzt werden können, werden grundsätzlich als b2c-Geräte eingeordnet.

Hersteller von b2b-Geräten müssen sich zwar ebenfalls bei der stiftung ear registrieren lassen, die b2b-Geräte dürfen aber nicht bei den Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger - also den Kreisen und kreisfreien Städten - angeliefert und von diesen in den Behältern gesammelt werden, die von den Herstellern kostenlos abgeholt werden müssen. Daraus folgt, dass die Hersteller von b2b-Geräten auch nicht zur Abholung von Altgeräten bei den Übergabestellen verpflichtet sind. Kann ein Hersteller bei der Registrierung nachweisen, dass seine Geräte ausschließlich b2b-Geräte sind, muss er anders als bei den b2c-Geräten keine insolvenz sichere Garantie nachweisen. Er muss auch nicht die Fähigkeit zur bundesweiten Abholung bei den Übergabestellen sicherstellen.

Folgende Aufgaben und Tätigkeiten fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der stiftung ear:

- Sie ist nicht für die praktische Durchführung der Rücknahme und Entsorgung incl. Logistiksteuerung verantwortlich.
- Sie darf nach § 14 Abs. 9 ElektroG keine Logistik- und Entsorgungsleistungen vermitteln.
- Sie macht keine Vorgaben zu den Stoffverboten und ist auch nicht für die Überwachung der Stoffverbote nach der ElektroStoffV zuständig.
- Sie ist nicht für die Überwachung der Kennzeichnungspflichten (die Herstellerangaben und das Symbol für die getrennte Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten) und nach § 7 ElektroG zuständig.
- Sie macht keine Vorgaben zu den Behandlungs- und Verwertungsaktivitäten einschließlich den Zertifizierungen nach §§ 11 und 12 ElektroG und ist auch hier nicht für die Überwachung zuständig.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben Sammelstellen eingerichtet, an denen Altgeräte aus privaten Haushalten aus ihrem Gebiet angeliefert werden können. An den Sammelstellen werden die Altgeräte in fünf verschiedene Sammelgruppen sortiert und gesammelt. Die Sammlung erfolgt in Behältern. Volle Behälter werden der stiftung ear von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gemeldet. Die stiftung ear ermittelt dann den bei ihr registrierten Hersteller, der den Behälter abholen und einen neuen, leeren Behälter bereitstellen muss. Der Hersteller erhält eine Meldung, wo, wann und welchen Behälter er

abholen muss bzw. wo ein leerer Behälter bereitgestellt werden muss. Der Hersteller sendet dann die Abholbestätigung und die tatsächlich abgeholte Altgerätemenge an die stiftung ear. Dieses Verfahren wird als „Abholkoordination“ bezeichnet. Die dazu notwendige Logistik ist Sache des Herstellers, der sich dazu in aller Regel eines Entsorgungsunternehmens bedienen wird.

Die Behandlung der Altgeräte darf grundsätzlich außerhalb von Deutschland oder auch außerhalb der Europäischen Union durchgeführt werden. Entscheidend dabei ist, dass die Verbringung der Elektro- und Elektronik-Altgeräten den Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 1013/2006 und (EG) Nr. 1418/2007 „über die Verbringung von Abfällen“ entspricht. Die Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus der Union ausgeführt werden, werden nur dann auf die Verpflichtungen bzw. Zielvorgaben für die Verwertung angerechnet, wenn der Exporteur entsprechend den Verordnungen (EG) Nr. 1013/2006 und (EG) Nr. 1418/2007 beweisen kann, dass die Behandlung unter Bedingungen erfolgt ist, die den Anforderungen der Richtlinie 2012/19/EU entsprechen.

AKTUELLES

Beschluss zur Richtlinie 2001/95/EG über alkoholbetriebene abzuglose Feuerstellen

Am 2. April 2015 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union der Beschluss (EU) 2015/547 der Kommission über die Sicherheitsanforderungen an alkoholbetriebene abzuglose Feuerstellen bekanntgemacht. Damit sollen derartige Feuerstellen zukünftig den Anforderungen der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit genügen. Die Sicherheitsanforderungen, die in dem Beschluss beschrieben werden, müssen in zukünftige Normen einfließen.

Eine „alkoholbetriebene abzuglose Feuerstelle“ ist dabei ein Gerät, das

- a) dazu bestimmt ist, durch die Verbrennung von Alkohol eine dekorative Flamme zu erzeugen, jedoch nicht als Hauptheizgerät geeignet ist, und
- b) nicht dazu bestimmt ist, an einen Abzug angeschlossen zu werden.

Die Sicherheitsanforderungen des Beschlusses betreffen im Wesentlichen alle Punkte, die geeignet sind, das Brand- und Explosionsrisiko sowie Gesundheitsschäden durch die Entstehung von Kohlenmonoxid und Kohlendioxid zu verringern.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Deutschland:

Entwurf eines Gesetzes zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten (Notifizierung 2015/0165/D - V20T)

Das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) wird angepasst. Es erfolgt eine Konkretisierung der Netzzugangsschnittstelle. Die Regelungen, dass Telekommunikationsendeinrichtungen unmittelbar an das öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen werden dürfen, werden präzisiert. Um die Wahlfreiheit der Endkunden auch in der Praxis abzusichern, werden außerdem

bußgeldbewehrte Informationspflichten für die Netzbetreiber aufgenommen.

Die Teilnehmer an der Telekommunikation haben häufig keine Möglichkeit, den von Ihnen verwendeten Router frei zu wählen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass einige Netzbetreiber am Breitbandanschluss ausschließlich den Betrieb des von ihnen vorgegebenen Gerätes zulassen. Hiervon sind insbesondere Breitbandkabelanschlüsse betroffen. Dieser Praxis liegt die Auffassung zugrunde, dass das öffentliche Telekommunikationsnetz erst an einem Punkt endet, der hinter einer Schnittstelle zum Anschluss von Geräten und das anbieterspezifische Gerät aus funktionalen Gründen zum Netz zu zählen sei. Mit dem vollständig liberalisierten Endgerätemarkt i. S. d. Richtlinie 2008/63/EG vom 20. Juni 2008 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsendeinrichtungen ist diese Handhabung jedoch nicht vereinbar. Daher soll klargestellt werden, dass das öffentliche Telekommunikationsnetz am passiven Netzabschlusspunkt endet und teilnehmerseitige Schnittstellen der Funktionsherrschaft der Endkunden zugewiesen sind. Daher können die Endkunden wählen, welche Telekommunikationsendeinrichtungen hinter dem passiven Netzabschlusspunkt angeschlossen werden, unabhängig davon wie die jeweiligen Telekommunikationsendeinrichtungen bezeichnet werden.

Ungarn:

Ministerialverordnung über die technischen Sicherheitsanforderungen an Lagerbehälter, Lagerstätten für gefährliche Flüssigkeiten oder Schmelzen und über ihre amtliche Überwachung (Notifizierung 2015/0124/HU - I40)

Betroffen sind Anlagen zur Lagerung von gefährlichen Flüssigkeiten und Schmelzen, unmittelbares Zubehör und technische Sicherheitsarmaturen.

Die Festlegung der technischen Sicherheitsvorschriften für Behälter zur Lagerung von gefährlichen Flüssigkeiten und Schmelzen sowie für Lagerstätten dieser Behälter in einer neuen Ministerialverordnung dient der Modernisierung des Regelungsumfeldes und der Befriedigung der seit einem Jahrzehnt geäußerten berechtigten Forderungen der betroffenen Wirtschaftsbeteiligten.

Anstelle der mehrfach geänderten Verordnung aus dem Jahr 1994 war eine neue Verordnung notwendig geworden, um die Anpassung an den technischen Fortschritt sowie die effektive behördliche Aufsicht über die technische Sicherheit zu gewährleisten. Dem Verordnungsentwurf zufolge müssen neue Behälter dank der technologischen Entwicklung nicht mehr so oft geprüft werden, wie dies von den früheren Rechtsvorschriften gefordert wurde.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Ägypten:

Ministerialerlass Nr. 134/2014 über die zwingende Anwendung der ägyptischen Norm - ES

7093/2014 - Wesentliche Anforderungen an die Sicherheit von Spielzeug (Notifizierung G/TBT/N/EGY/70)

Ministerialerlass Nr. 975/2014 über die zwingende Anwendung der ägyptischen Norm -ES- 7819/2014 - Gasflaschen - Wiederbefüllbare geschweißte Flaschen aus Stahl - Prüfdruck 60 bar und weniger (Notifizierung G/TBT/N/EGY/71)

Ministerialerlass Nr. 974/2014 über die zwingende Anwendung der ägyptischen Norm - ES 269-1/2014 für Terrassenfliesen - Teil 1: Terrassenfliesen für den Innenbereich (Notifizierung G/TBT/N/EGY/72)

Ministerialerlass Nr. 975/2014 über die zwingende Anwendung der ägyptischen Norm - ES 269-2/2014 für Terrassenfliesen - Teil 2: Terrassenfliesen für den Außenbereich (Notifizierung G/TBT/N/EGY/73)

Ministerialerlass Nr. 975/2014 über die zwingende Anwendung der ägyptischen Norm - ES 7823/2014 - Energieeffizianz Anforderungen für elektrische Lampen (Notifizierung G/TBT/N/EGY/76)

Ministerialerlass Nr. 975/2014 über die zwingende Anwendung der ägyptischen Norm - ES 7820/2014 - Energieeffizienz von elektrischen Haushaltsgeräten - Methoden zur Messung und Berechnung der Energieeffizienz von elektrischen Ventilatoren (Notifizierung G/TBT/N/EGY/77)

Ministerialerlass Nr. 975/2014 über die zwingende Anwendung der ägyptischen Norm - ES 4609-5/2014 - Infusionsgeräte zur medizinischen Verwendung - P 5: Büretten-Infusionssets für den Einmalgebrauch – Schwerkraftzulauf (Notifizierung G/TBT/N/EGY/80)

Ministerialerlass Nr. 975/2014 über die zwingende Anwendung der ägyptischen Norm - ES 368-4/2014- Nichtinvasive Blutdruckmessgeräte - P 4: Testverfahren, um die Messgenauigkeit von automatischen nichtinvasiven Blutdruckmessgeräte zu ermitteln (Notifizierung G/TBT/N/EGY/81)

Brasilien:

Ministergesetz Nr. 160 vom 4. Juni 2009, ausgestellt von Inmetro, über die Verfahren zur Konformitätsbewertung von Feuerlöschern (Notifizierung G/TBT/N/BRA/336)

Inmetro-Verordnung Nr. 104 vom 26. Februar 2014 - Konformitätsbewertungsprogramm für Schutzhandschuhe (Notifizierung G/TBT/N/BRA/583)

Chile:

PE No. 18.1 / 2.2 - Energieeffizienz von Mikrowellengeräten (Notifizierung G/TBT/N/CHL/299)

China:

Verpackungen für Feuerwerk (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1071)

Transparente Verkaufsverpackungen für Feuerwerk (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1072)

Feuerwerksbatterien und Kombinationen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1073)

Kennzeichnung von Feuerwerk (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1074)

Norm der Volksrepublik China, 1. Änderung der GB7588-2003 - Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von elektrischen Aufzügen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1075)

1. Änderung der Norm der Volksrepublik China - Sicherheit transportabler motorbetriebener Elektrowerkzeuge - Teil 2: Besondere Anforderungen an Trennschleifer (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1076)

Costa Rica:

Technische Verordnung RTCR: 2004 - Hydraulischer Zement (Notifizierung G/TBT/N/CRI/9)

Dominikanische Republik:

Metrologie und Messwesen - Antrag auf Bauartzulassung oder die Anerkennung eines Zertifikates über eine Bauartzulassung (Notifizierung G/TBT/N/DOM/221)

Metrologie und Messwesen - Anforderungen an die Zulassung von autorisierten öffentlichen Werkstätten (RPA) (Notifizierung G/TBT/N/DOM/222)

Ecuador:

Entwurf eines Abkommens des Ministeriums für Außenhandel, Industrialisierung, Fischerei und Wettbewerbsfähigkeit - Ecuadorianische Technische Verordnung über geschweißte Stahlbehälter und Zylinder für Flüssiggas (LPG) (Notifizierung G/TBT/N/ECU/5)

Entwurf einer technischen Vorschrift (prte INEN Nr. 134) - Elektrische Handbohrmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/ECU/309)

Entwurf einer technischen Vorschrift (prte INEN Nr. 143) - Einbauleuchten (Notifizierung G/TBT/N/ECU/310)

Entwurf einer technischen Vorschrift (prte INEN Nr. 279) - Tischtennisplatten (Notifizierung G/TBT/N/ECU/311)

Entwurf einer technischen Vorschrift (prte INEN Nr. 280) - Arm- und Beinschützer für den Sport (Notifizierung G/TBT/N/ECU/312)

Entwurf einer technischen Vorschrift (prte INEN Nr. 281) - Faserzement-Wellplatten (Notifizierung G/TBT/N/ECU/313)

Entwurf einer technischen Vorschrift (prte INEN Nr. 282) - Schutzkleidung für Schweißer und Kleidung zum Schutz gegen Schnitte (Notifizierung G/TBT/N/ECU/314)

Indien:

Mitteilung Nr. 2905 (E) vom 13. November 2014 über die Erweiterung des Anwendungsbereiches um 15 weitere Produkte - Produkte der Elektronik und Informationstechnik - Anforderungen an die Meldepflicht aus dem Jahr 2012 (Notifizierung G/TBT/N/IND/47)

Indonesien:

Entwurf einer Verordnung des Ministers für Industrie zur verbindlichen Einführung einer

indonesischen Norm für Geräte zum Pflanzenschutz - Rückenspritzen - Anforderungen und Prüfmethode (Notifizierung G/TBT/N/IDN/99)

Entwurf einer Verordnung des Ministers für Industrie zur verbindlichen Einführung einer indonesischen Norm über Mahlwerke für Düngemittel-Rohstoff - Anforderungen und Prüfmethode (Notifizierung G/TBT/N/IDN/100)

Jamaika:

Jamaikanische Norm über Fertigbeton (Notifizierung G/TBT/N/JAM/49)

Kanada:

Bekanntmachung Nr. SMSE-001-15 – Freigabe der RSS-211, Ausgabe 1 (Betrifft bestimmte Radargeräte (LPR) für den Einsatz innerhalb der Bänder von 5,65 bis 8,5 GHz, 8,5 bis 10,55 GHz, 24,05-29 GHz und 75-85 GHz) (Notifizierung G/TBT/N/CAN/440)

Kolumbien:

Resolutionsentwurf des Ministeriums für Handel, Industrie und Tourismus - Technische Verordnung über bestimmte Gashaushaltsgeräte, die im Inland hergestellt oder zum Verkauf in Kolumbien importiert werden (Notifizierung G/TBT/N/COL/199)

Korea:

Änderungsvorschlag der Anforderungen an die Herstellung und das Qualitätsmanagement von Medizinprodukten (Notifizierung G/TBT/N/KOR/564 und Notifizierung G/TBT/N/KOR/565)

Änderungsvorschlag für den Umsetzungserlass zum Medizinproduktegesetz (Notifizierung G/TBT/N/KOR/566)

Änderungsvorschlag für die Umsetzungsvorschriften zum Medizinproduktegesetz (Notifizierung G/TBT/N/KOR/567)

Malaysia:

Leitfaden für die (Eigen)Kennzeichnung mit Zertifizierungszeichen von zertifizierten Telekommunikationsgeräten in Malaysia (Notifizierung G/TBT/N/MYS/56)

Mazedonien:

Gesetzentwurf über Bauprodukte (Notifizierung G/TBT/N/MKD/8)

Mexiko:

Dringende mexikanische Norm NOM-EM-015-SCFI-2015 - Endgeräte mit einer drahtgebundenen Verbindung untereinander oder an ein öffentliches Telekommunikationsnetz (Notifizierung G/TBT/N/MEX/287)

Saudi Arabien:

Spezifikation über ataktisches Polypropylen (APP) für Bitumenbahnen mit einer Kombination von Polyester- und Glasfaser-Verstärkungen (Notifizierung G/TBT/N/SAU/831)

Spezifikation über ataktisches Polypropylen (APP) für Bitumenbahnen mit Glasfaserverstärkungen (Notifizierung G/TBT/N/SAU/832)

Spezifikation über ataktisches Polypropylen (APP) für Bitumenbahnen mit Polyesterverstärkungen (Notifizierung G/TBT/N/SAU/833)

Saudi Norm der Mess- und Qualitätsorganisation (SASO) - Wasserverbrauch und Effizianzorderungen von Waschmaschinen - Bewertung und Kennzeichnung (ersetzt SASO 2772 von 2009) (Notifizierung G/TBT/N/SAU/845)

Taiwan:

Bekanntmachung zum Marktüberwachungsgesetz (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/152)

Bekanntmachung über die Marktüberwachung von Spielwaren (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/202)

Uganda:

FDUS 844: 2015, Anforderungen an die Entwicklung, Herstellung, Lieferung und Bereitstellung von Rollstühlen und Dreirädern (Notifizierung G/TBT/N/UGA/466)
Anforderungen an die Mindestenergieeffizienz, Energieeffizienzkenzeichnung und Prüfung von nicht fest eingebauten Klimaanlageanlagen (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/203)

Trinidad und Tobago:

TTS / CRS 54: 2015 Spezifikationen für Zement (Notifizierung G/TBT/N/TTO/114)

Vereinigte Staaten von Amerika

Energiesparprogramm für bestimmte Industrieanlagen – Energieeinsparanforderungen und Prüfverfahren von Heizungen, Klimaanlageanlagen und Wasser-Heizungs-Ausrüstungen für gewerbliche Anwendungen (Notifizierung G/TBT/N/USA/676)

Energiesparprogramm – Testmethoden für mobile Klimagerätene (Notifizierung G/TBT/N/USA/970)

Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) - Normen und Richtlinien (Notifizierung G/TBT/N/USA/972)

Energiesparprogramm für Verbraucherprodukte – Testmethoden für Öfen und Kessel im Wohnbereich (Notifizierung G/TBT/N/USA/973)

Energiesparprogramm für Verbraucherprodukte – Energieeinsparanforderungen für Öfen im Wohnbereich (Notifizierung G/TBT/N/USA/974)

Aktualisierung von OSHA-Standards - Augen- und Gesichtsschutz (Notifizierung G/TBT/N/USA/975)

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über Sportboote 94/25/EG (Amtsblattmitteilung 2015/C 087/01 vom 13.3.2015)
- Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug 2009/48/EG (Amtsblattmitteilung 2015/C 087/02 vom 13.3.2015)
- Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2015/C 087/03 vom 13.3.2015 mit Berichtigung zur Amtsblattmitteilung 2015/ C 54/01 vom 13.2.2015)

Richtlinie über Sportboote 94/25/EG (Amtsblattmitteilung 2015/C 087/01 vom 13.3.2015)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 4 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN ISO 10239:2014-12
- EN ISO 13297:2014-12
- EN ISO 21487/A1:2014-12
- EN ISO 25197/A1:2014-12

Das „Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ (DOC) ist (zum Teil erneut) geändert worden:

- EN ISO 12217-1:2013-03 (vom 2013-12-18 über 2015-07-06 zu 2016-01-17)
- EN ISO 12217-2:2013-03 (vom 2015-07-06 zu 2016-01-17)
- EN ISO 12217-3:2013-03 (vom 2013-12-18 über 2015-07-06 zu 2016-01-17)

Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug 2009/48/EG (Amtsblattmitteilung 2015/C 087/02 vom 13.3.2015)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 3 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 71-1:2014-11
- EN 71-3+A1:2014-10
- EN 71-14:2014-12.

Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2015/C 087/03 vom 13.3.2015 mit Berichtigung zur Amtsblattmitteilung 2015/ C 54/01 vom 13.2.2015)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Der durch (EU) 2015/27:2015-01-08 angekündigte Warnhinweis für EN 474+A4:2013-09, der in der Amtsblattmitteilung 2015/ C 54/01 vom 13.2.2015 vergessen wurde, ist ergänzt worden.

Die folgende Norm ist (zusätzlich) „unerwartet entfallen“: EN 13525+A2:2009-10. Die Norm wurde nicht zurückgezogen.

TERMINE

Maschinenexport bzw. -verlagerung in Drittstaaten Was sind die Unterschiede zu Europa?

Termin: 21.4.2015
Veranstalter: Schmersal tec.nicum
Ort: Wuppertal

Mehr Infos:
www.tecnicum.schmersal.com/seminare/detailansicht/?tx_abcourses_pi1%5BcourseId%5D=412

2. VDI-Konferenz Anlagensicherheit

Termin: 6. - 7.5.2015
Veranstalter: VDI Wissensforum
Ort: Düsseldorf

Mehr Infos:
www.vdi-wissensforum.de/de/nc/angebot/detailseite/event/05KO004015/

Risikomanagement nach ISO / EN ISO 14971. Anforderungen und praktische Umsetzung in der Medizinprodukteindustrie.

Termin: 20.5.2015
Veranstalter: TÜV Rheinland Akademie GmbH
Ort: Augsburg

Mehr Infos:
<http://wis.ihk.de/seminar-kurs/risikomanagement-nach-iso-en-iso-14971.html>

CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung

Termin: 10.6.2015
Veranstalter: TÜV NORD Akademie
Ort: Magdeburg

Mehr Infos:
www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3786&id=517361

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Beschluss (EU) 2015/547 der Kommission vom 1. April 2015 über Sicherheitsanforderungen, denen europäische Normen für alkoholbetriebene abzuglose Feuerstellen gemäß der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit genügen müssen (Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit)
- Berichtigung der Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Ökodesign-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (Aktuelles Normenverzeichnis zur Spielzeug-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (Aktuelles Normenverzeichnis zur Sportboote-Richtlinie)

PRAXISTIPPS

Praxisangebot der KAN zur Ergonomie

Die Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) hat ihr Praxis-Angebot im Internet „Module: Ergonomie lernen“ aktualisiert. Es besteht jetzt aus sieben Modulen, das zusammen mehr als 500 Vortragsfolien für Lehre, Studium und Weiterbildung enthält. Die Unterlagen stehen zum kostenfreien Download bereit.

Durch das Lehrmaterial bietet die KAN dem Nutzer die Möglichkeit, das notwendige Wissen zur ergonomischen Gestaltung von Produkten und Arbeitsplätzen zu erlernen. Die Module enthalten außerdem zahlreiche Beispiele, die das Lernen anschaulich gestalten sollen.

Laut KAN gibt es in dem Angebot folgende Neuerungen:

- Die Module 0 „Einsteiger“ und 6 „Prozessergonomie“
- Erweiterte Ergonomie-Beispiel-Sammlung in Modul 5
- Zusätzliches Bildmaterial
- Linksammlung zu weiterführenden Informationen im Internet
- Aktualisierte Informationen auf der Website
- Didaktische Überarbeitung
- Vereinfachter Download der einzelnen Module oder des Gesamtpakets

Für Dozenten und Dozentinnen gibt es außerdem aktualisierte Prüfungsfragen mit Lösungen.

Zu den Modulen „Ergonomie lernen“: <http://ergonomie.kan-praxis.de/die-module/>

Zu den Prüfungsfragen mit Lösungen: <http://ergonomie.kan-praxis.de/zusatzangebote/>

... UND WEITERHIN

Kosten durch Arbeitsunfähigkeit

Schätzung der volkswirtschaftlichen Produktionsausfallkosten durch Arbeitsunfähigkeit anhand der Lohnkosten und des Verlustes an Arbeitsproduktivität

(Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, www.baua.de)

Die Schätzung der volkswirtschaftlichen Produktionsausfälle durch Arbeitsunfähigkeit wird von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin seit 1994, erstmals für das Jahr 1993, durchgeführt. Die Schätzung gibt volkswirtschaftlich gesehen ein Präventionspotential und mögliches Nutzenpotential an. Mit einer durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit von 15,0 Tagen je Arbeitnehmer ergeben sich im Jahr 2013 insgesamt 567,7 Millionen Arbeitsunfähigkeitstage.

Die Schätzung basiert auf Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (Statistisches Bundesamt) sowie auf Arbeitsunfähigkeitsdaten von rund 29,5 Millionen GKV-Mitgliedern (Pflicht- und freiwillige Mitglieder der Gesetzlichen Krankenversicherung mit Krankengeldanspruch, ohne Rentner und mitversicherte Familienangehörige) folgender gesetzlicher Krankenkassen:

- Allgemeine Ortskrankenkassen,
- Betriebskrankenkassen,
- Ersatzkassen und Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Träger der landwirtschaftlichen Krankenversicherung.

Ausgehend von diesem Arbeitsunfähigkeitsvolumen schätzt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin die volkswirtschaftlichen Produktionsausfälle auf insgesamt 59 Milliarden Euro bzw. den Ausfall an Bruttowertschöpfung auf 103 Milliarden Euro.

Auf der Internetseite der BAuA finden sich die Statistiken von 2011 bis 2013.

Zu der Statistik „Kosten der Arbeitsunfähigkeit 2013“:

www.baua.de/de/Informationen-fuer-die-Praxis/Statistiken/Arbeitsunfaehigkeit/pdf/Kosten-2013.pdf?__blob=publicationFile&v=3

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 14.05.2015

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0
Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877